

Antrag, Rechnungen und Zahlungsbelege bitte an die Untere Denkmalschutzbehörde einsenden.

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Untere Denkmalschutzbehörde
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Aktenzeichen :
(Wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde ausgefüllt.)

**Antrag auf Ausstellung einer vorläufigen Bescheinigung
nach § 22 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg (Bbg DSchG)
vom 24.05.04 zur Anwendung der
§ 10g Einkommensteuergesetz (EStG)**

Eigentümer	Antragsteller
Name, Vorname	Name, Vorname
Anschrift	Anschrift
Telefon / FAX / E-Mail	Telefon / FAX / E-Mail

- Eigentümer sonstiger Bauberechtigter Vertreter des Eigentümers
 eines sonstigen Bauberechtigten

Die vorläufige Bescheinigung ist lediglich eine Vorkunft. Die endgültige Bescheinigung kann erst nach Abschluss der Maßnahme ausgestellt werden.

Dazu benötigt die Untere Denkmalschutzbehörde die vollständigen Rechnungen im Original, zusammen mit einem Verzeichnis der einzelnen Rechnungen nach anliegendem Muster. Die Rechnungen sind bitte zu nummerieren und in das Verzeichnis nach Firmen und Gewerken zu ordnen. An die Originalrechnung ist der Zahlungsbeleg (Kopie ist ausreichend) anzuheften. Die Nummerierung der Rechnungen und des Verzeichnisses muss übereinstimmen. Die Belege werden mit der Bescheinigung zurückgegeben.

Die endgültige Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen.

Die Vergünstigungen gemäß § 10 g EStG können nur in Anspruch genommen werden, wenn u. a. die Baumaßnahme rechtzeitig vor ihrem Beginn mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bis in die Einzelheiten abgestimmt und dann entsprechend dieser Abstimmung und der oben angeführten denkmalrechtlichen Erlaubnis zum Bauantrag durchgeführt wird.

Bei neu auftretenden Fragestellungen während der Ausführung, die ein Abweichen von dem abgestimmten Projekt erfordern, ist in jedem Fall eine erneute Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Potsdam erforderlich.

Nach Abschluss wird die Untere Denkmalschutzbehörde die Arbeiten besichtigen und prüfen, ob die Baumaßnahmen entsprechend der Abstimmung/Erlaubnis ausgeführt wurden.

1. Die Maßnahme werden durchgeführt an einem Gebäude oder Gebäudeteil,

- das ein Baudenkmal ist das Teil eines Denkmalbereiches nach § 2 Abs.2 Nr. 3 BbgDSchG ist.

Adresse des Objektes (Ort, Straße, Haus- Nr.)

- einer gärtnerischen, baulichen oder sonstigen Anlage, kein Gebäude oder Gebäudeteil ist und die nach § 8 DSchG unter Denkmalschutz steht,

Genauere Bezeichnung und Belegenheit der Anlage

- Mobiliar, Kunstgegenständen, Kunstsammlungen, wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken und Archiven,
 die in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder das national wertvoller Archive eingetragen sind oder
 die sich seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befinden und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Genauere Bezeichnung des Gegenstandes (z. B. des Möbelstücks, Bildes, Buches usw.), an dem die Maßnahme durchgeführt worden sind

2. Das unter 1. bezeichnete Kulturgut

wird der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit wie folgt zugänglich gemacht:

wird nicht zugänglich gemacht, weil folgende Gründe des Denkmal- oder Archivschutzes dem entgegenstehen:

3. Bezeichnung der Maßnahme

--

4. Die oben bezeichnete Maßnahmen sind mit der Bescheinigungsbehörde am _____ abgestimmt worden.

5. Geplanter Zeitraum der Baumaßnahme

Begonnen (Jahr)	Beendet (Jahr)
-----------------	----------------

6. Aufstellung der Kostenschätzung oder der erforderlichen Angebote

Bitte stellen Sie die Kosten nach Gewerken oder Bauteilen geordnet und laufend nummeriert zusammen, verwenden Sie bitte dazu die Anlage (Excel-Tabelle) bzw. die per E-Mail gesendete Vorlage. Die Kosten können Angebote sein oder eine Kostenschätzung nach DIN 276.

